

PrZ 166

Beilage Nr 4/1990

Entwurf

*Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 13. Juli 1956, betreffend das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, aufgehoben wird*

*Der Wiener Landtag hat beschlossen:*

*Das Gesetz vom 13. Juli 1956, betreffend das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, LGBI. für Wien Nr. 25, wird aufgehoben.*

*Der Landeshauptmann:*

*Der Landesamtsdirektor:*

### Erläuternde Bemerkungen

Das Gesetz vom 13. Juli 1956, betreffend das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, LGBI. für Wien Nr. 25, ist vom Wiener Landtag gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG in Ausführung des § 15 Abs. 2 bis 5 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl.Nr. 115, in der Fassung der Novelle vom 9. September 1955, BGBl.Nr. 188, beschlossen worden. Die genannten Bundesgesetze sind mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957 über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständigen Erwerbstätigen, BGBl.Nr. 292/1957, durch die Verfassungsbestimmung des § 202 Abs. 1 mit 30. Juni 1958 außer Kraft gesetzt worden.

Nach herrschender Rechtsansicht tritt ein Landesgesetz, das gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG auf einem Bundesgesetz beruht, nicht mit Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft; es wird lediglich inhaltsleer. Das Gesetz betreffend das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft wurde, da es nach dem 1. Jänner 1955 in Kraft getreten ist, auch von der aufhebenden Wirkung des Wiener Rechtsbereinigungsgesetzes nicht erfaßt. Es ist daher derzeit noch Bestandteil der geltenden Rechtsordnung.

Das zur Beurteilung stehende Landesgesetz, das seit 1. Juli 1958 inhaltsleer ist, ist seit diesem Zeitpunkt überholt und daher auch entbehrlich. Es ist daher im Sinne der Rechtsbereinigung ersatzlos aufzuheben.